

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Veranstaltet
in

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. Februar 1896.

N^o 7.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Ueber die in Wien erscheinende Druckzeitung „Gleichheit“ Seite 61
 2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Räumigung des Handels- und Konsularvertrags zwischen dem Reich und der Dominikanischen Regierung . . . 61
 3. Reichs-Wörter: Entwurf der deutschen Reichsliste Ende Januar 1896 . . . 62
 4. J. S. und Eisen-Wägen: Erklärung zur Ermittlung des Bauernotstandes in Mecklenburg. — Rückführung

der Infanterien für I. die vollständige Uebersetzung des Falgs, der kaiserlichen Fahne und der unter No. 281 des Soldaten führenden Bergschiffe und II. die Uebersetzung schwedischer Fahnen. — Uebersetzung der Ausschreibung für die Räumigung kaiserlicher Aussegnung der No. 412 zu des Zolltarifs. 64
 5. Handels-Wesen: Ermächtigung zur Uebernahme von Eisenbahn-Reisen. — Agrar-Gesetzgebung . . . 67
 6. Polizei-Wesen: Rückführung von Kadetten aus dem Reichsgebiet 68

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts I hierseits gegen die in Wien erscheinende humoristisch-satirische Druckzeitung „Gleichheit“ zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckzeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 8. Februar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vernehmung: v. Boetticher.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Reich und der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 5) ist von der Dominikanischen Regierung gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung werden die Bestimmungen des genannten Vertrages mit Ablauf des 26. Januar 1897 außer Kraft treten.